

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Pasemann, Matthias Büttner, Armin-Paulus Hampel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/11332 –

Diplomatische Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Arabischen Republik Syrien

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahre 2012 wurde der syrische Botschafter in Deutschland aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/120529-ausweisung-syr-botschafter/250256). Überdies wurde das Personal der syrischen Botschaft in Berlin seit Beginn des Bürgerkrieges in Syrien mehrfach reduziert. Auch die deutsche Botschaft in Damaskus ist seit 2012 geschlossen (<https://damaskus.diplo.de/>).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten zum Stichtag 31. Dezember 2018 circa 750 000 syrische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2, 2018, S. 31). Ausweislich der laufend ausgesendeten aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde im Jahr 2018 rund ein Viertel der Asylerstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt (vgl. BAMF: Asylgeschäftsbericht für den Monat Dezember 2018, S. 2). Auch im laufenden Jahr 2019 blieben syrische Staatsangehörige die größte Gruppe unter den Asylerstantragstellern (vgl. BAMF: Aktuelle Zahlen, April 2019, S. 3 ff.).

1. Wie viele syrische Staatsangehörige hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Mai 2019 insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland auf (bitte nach aufenthaltsrechtlichem Hintergrund aufschlüsseln)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2019 insgesamt 767 296 syrische Staatsangehörige in Deutschland auf. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Hintergrund können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Syrer in Deutschland insgesamt	767.296
davon mit	anteilig in Prozent (%)
unbefristetes Aufenthaltsrecht	ca. 2%
befristetes Aufenthaltsrecht	ca. 83%
im Asylverfahren	ca. 3%
Sonstiges (z. B. ausreisepflichtig, Antrag auf Titelerteilung)	ca. 12%

2. Wie viele Personen, die zuvor eine syrische Staatsangehörigkeit besaßen oder noch besitzen, wurden seit dem Jahr 2010 eingebürgert (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Personen, die seit dem Jahr 2010 eingebürgert wurden und zuvor die syrische Staatsangehörigkeit besaßen oder noch besitzen, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl
2010	1.401
2011	1.454
2012	1.321
2013	1.508
2014	1.820
2015	2.027
2016	2.263
2017	2.479
2018	2.880
Gesamt	17.153

Die Daten für 2018 sind auf das nächste Vielfache von Fünf gerundet (Fünfer-Rundung). Die Angaben für die Jahre 2010 bis 2017 sind nicht gerundet.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis, Stand 4. Juli 2019; www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12511*)

3. Wie viele syrische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland seit 1. Januar 2016 wieder verlassen, ohne danach wieder eingereist zu sein (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt auflisten)?

Im AZR wurde seit dem 1. Januar 2016 bei insgesamt 29 463 syrischen Staatsangehörigen ein Fortzug gespeichert, ohne dass seitdem wieder eine Einreise erfolgte (AZR-Auswertung erfolgte zum Stichtag 30. Juni 2019).

Differenzierte Angaben nach Monaten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat des im AZR gespeicherten Fortzugs	Fortzug
Januar 2016	1.435
Februar 2016	1.194
März 2016	1.082
April 2016	909
Mai 2016	820
Juni 2016	913
Juli 2016	725
August 2016	779
September 2016	749
Oktober 2016	651
November 2016	652
Dezember 2016	636
Januar 2017	752
Februar 2017	603
März 2017	602
April 2017	498
Mai 2017	584
Juni 2017	543
Juli 2017	644
August 2017	700
September 2017	758
Oktober 2017	717
November 2017	669
Dezember 2017	564
Januar 2018	639
Februar 2018	620
März 2018	650
April 2018	603
Mai 2018	592
Juni 2018	595
Juli 2018	701
August 2018	850
September 2018	738
Oktober 2018	664
November 2018	672
Dezember 2018	630
Januar 2019	706
Februar 2019	582
März 2019	597
April 2019	557
Mai 2019	574
Juni 2019	314
Gesamt	29.463

4. Wie viele deutsche Staatsangehörige halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit (Stand: 31. Mai 2019) auf syrischem Staatsgebiet auf (bitte nach folgenden Kriterien auflisten und soweit möglich bitte jeweils angeben, ob es sich dabei um deutsche Staatsangehörige mit syrischem Migrationshintergrund handelt: Beschäftigte des Auswärtigen Dienstes sowie deren Angehörige; dauerhaft in Syrien siedelnde Zivilisten, die Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind; Angehörige anderweitiger staatlicher Institutionen der Bundesrepublik Deutschland – Bundeswehr, Bundespolizei etc. – im Rahmen von Auslandseinsätzen; Angehörige ziviler Hilfsorganisationen oder sonstiger nichtstaatlicher Organisationen oder Journalisten; Sonstige wie z. B. Kriegsgefangene, Mitglieder bzw. Angehörige internationaler Terrorgruppen bzw. Milizen, Angehörige ausländischer Streitkräfte, die auch eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen)?

Für Syrien besteht seit 2012 eine Reisewarnung für deutsche Staatsangehörige. Die deutsche Botschaft in Syrien ist seit 2012 geschlossen. In ELEFAND, der freiwilligen Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland, haben sich derzeit 15 deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in verschiedenen Orten in Syrien für Kurz- und Langzeitaufenthalt, registriert. Mit Stand vom 12. Juni 2019 sind mehr als 1 050 deutsche Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland (etwa zwei Drittel deutsche Staatsangehörige) nach Syrien und in den Irak ausgereist. Mit Stand vom 4. Juli 2019 wurden 81 deutsche Staatsangehörige in Syrien inhaftiert oder waren in Flüchtlingslagern in Gewahrsam. Die weitere Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen.

Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen. Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass Rückschlüsse auf die Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können. Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation der Nachrichtendienste werden vertraulich behandelt. Die vereinbarte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Darüber hinaus können Angaben zu Art und Umfang des Erkenntnisaustauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten auch Rückschlüsse auf Aufklärungsaktivitäten und -schwerpunkte der Nachrichtendienste des Bundes zulassen. Es bestünde weiterhin die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der anderen Nachrichtendienste gezogen werden können. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. In diesem Fall wird die Antwort als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Gelangt die Bundesregierung derzeit grundsätzlich darüber in Kenntnis, ob deutsche Staatsangehörige syrisches Staatsgebiet betreten?
 - a) Wenn ja, auf welchem Wege?
 - b) Wenn nein, warum besteht seitens der Bundesregierung dahingehend kein Informationsinteresse?
 - c) Wie viele deutsche Staatsangehörige reisten seit 1. Januar 2011 in syrisches Staatsgebiet ein (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 bis 5c werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es besteht keine Meldepflicht für das Betreten von und die Einreise in syrisches Staatsgebiet für deutsche Staatsangehörige. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit deutsche Staatsangehörige auf syrischem Staatsgebiet, die dort gegen ihren ausdrücklichen Willen festgehalten werden?

Nach Einschätzung der Bundesregierung befinden sich auf syrischem Staatsgebiet auch deutsche Staatsangehörige, die gegen ihren ausdrücklichen Willen dort festgehalten werden. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Erkennt die Bundesregierung die syrische Regierung um Präsident Baschar al-Assad als legitime und alleinige hoheitliche Vertretung des syrischen Staates an?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht, und welche weiteren Vertreter werden anerkannt?

Die Bundesregierung hat die Nationale Koalition der Syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte (ETILAF) 2012 zusammen mit 120 Staaten politisch als legitime Vertretung des syrischen Volkes anerkannt.

8. Erkennt die Bundesregierung die syrische Botschaft in Berlin sowie das syrische Honorarkonsulat in Bremen uneingeschränkt als alleinige diplomatische Vertretung bzw. Auslandsvertretung Syriens in der Bundesrepublik Deutschland an?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht, und welche weiteren Vertreter werden anerkannt?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie viele Personen umfasst nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige Mission der Botschaft Syriens in Berlin (bitte nach diplomatischem und konsularischem Personal aufschlüsseln)?

An der syrischen Botschaft in Berlin sind drei Personen mit diplomatischem Rang tätig.

10. Hält die Bundesregierung die Anzahl der in der syrischen Botschaft Beschäftigten angesichts der Anzahl der in Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen für angemessen, um eine sachgemäße Bearbeitung diplomatischer und insbesondere konsularischer Aufgaben zu gewährleisten (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

11. Erachtet die Bundesregierung, auch im Sinne der ihr nachgeordneten Behörden, die sachgemäße konsularische Unterstützung syrischer Staatsangehöriger in Deutschland grundsätzlich als im deutschen Interesse liegend (bitte begründen)?

Aufgrund der völkerrechtlichen Personalhoheit und der Regelungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen liegt die konsularische Unterstützung ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland in der Verantwortung der jeweiligen diplomatischen Vertretung. Die Bundesregierung unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach pflichtgemäßem Ermessen.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dahingehend vor, dass Teile des Botschaftspersonals einer gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten geheimdienstlichen Agententätigkeit nachgehen, bzw. hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 gegen ehemalige oder gegenwärtige Mitarbeiter der syrischen Botschaft dementsprechende Erkenntnisse gegeben?

Mit der Ausweitung der Unruhen in Syrien in den Jahren 2011/2012 konnte in Deutschland ein Anstieg der nachrichtendienstlichen Tätigkeit syrischer Dienste festgestellt werden. Für ihre Aktivitäten in Deutschland unterhielten die Dienste eine Legalresidentur an der syrischen Botschaft. Die durch Ermittlungen gewonnenen Informationen wurden dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Verfügung gestellt. Gegen insgesamt zwölf Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit eröffnet. Im Dezember 2012 verurteilte das Kammergericht Berlin zwei Personen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit zu Freiheitsstrafen, weitere Verurteilungen des Kammergerichts erfolgten im Jahr 2013. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren wies das Auswärtige Amt am 9. Februar 2012 vier syrische Diplomaten aus Deutschland aus. Nennenswerte nachrichtendienstliche Aktivitäten aus der syrischen Botschaft heraus waren in den Folgejahren nicht mehr festzustellen.

13. Wie oft ist die Bundesregierung mit der syrischen Botschaft im Zeitraum seit dem 1. Januar 2015 in Kontakt getreten, und was war jeweils Gegenstand bzw. Inhalt der Konsultationen?
14. Gibt es zwischen der Bundesregierung und der syrischen Botschaft turnusmäßige Konsultationen, bzw. erachtet die Bundesregierung die hohe Anzahl von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen als einen begründeten Anlass, der regelmäßige Konsultationen notwendig macht (bitte begründen)?

15. Gab es seitens der syrischen Botschaft seit dem 1. Januar 2015 Konsultationsanfragen, die durch die Bundesregierung abgewiesen oder unbeantwortet gelassen wurden?
- a) Wenn ja, wie oft, und aus welchen Gründen?
- b) Welchen Gegenstandes waren diese etwaigen Anfragen jeweils?
16. Gab es seitens der syrischen Botschaft oder der syrischen Regierung Hinweise an die Bundesregierung dahingehend, dass es insbesondere im Rahmen kriegsbedingter Umstände bezüglich der Herstellung und Vervielfältigung syrischer Staatsdokumente vermehrt zu organisierten Fälschungen oder Erbeutungen dazu benötigter technischer Infrastruktur gekommen sei oder gekommen sein könnte?
- Wenn ja, wie wurde seitens der Bundesregierung auf diese Hinweise reagiert?

Die Fragen 13 bis 16 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Beziehungen zur syrischen Botschaft in Berlin beschränken sich auf zwingend erforderliche Kontakte, insbesondere hinsichtlich konsularischer Fragen. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zu Inhalten vertraulicher Kommunikation mit der syrischen Botschaft keine Stellung.

17. Gab es seitens der syrischen Botschaft Ersuchen an die Bundesregierung dahingehend, einem personellen Wiederaufwuchs sowohl des diplomatischen sowie des konsularischen Personals zuzustimmen?
- Wenn ja, wie wurden diese seitens der Bundesregierung mit welcher jeweiligen Begründung beantwortet?
18. Wurden seitens der Bundesregierung nach dem 1. September 2015 Beratungen dahingehend getätigt, zumindest einem Aufwuchs des konsularischen Personals der syrischen Botschaft zuzustimmen oder diesen aus etwaigem Eigeninteresse sogar anzubieten (bitte begründen)?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammengefasst beantwortet.

Eine entsprechende Anfrage zur Aufstockung des diplomatischen Personals seitens der syrischen Botschaft liegt der Bundesregierung vor und wird geprüft.

19. Wann und mit welchem Ergebnis wurde seitens der Bundesregierung zuletzt über den Zustand der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien beraten?

Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien sind fortwährend Gegenstand der allgemeinen Syrienpolitik der Bundesregierung.

